



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0015/21

Az.: 900-0127227-0020/AAG-0001

vom 06.10.2021

Auf Antrag der

Firma

Höhler Baugesellschaft mbH

Westererbenstraße 30

44147 Dortmund

vom 10.02.2021, eingegangen am 18.02.2021, und zuletzt ergänzt am 18.08.2021,

wird die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

am Standort Westererbenstraße 26/30 in 44147 Dortmund, Gemarkung Dortmund, Flur 51, Flurstücke 265, 266, 283 tlw., 284, 288, 541, 559 tlw., 567, 569, 570 tlw., 571 tlw., 578, 579 und 602 tlw.

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung des vorhandenen Betriebes durch Errichtung eines zusätzlichen Ausgangslagers für nicht gefährliche Abfälle, hier Asphaltgranulat (ASN 17 03 02), als neue Betriebseinheit BE 04 mit einer maximalen Lagerkapazität von 25.000 t,
2. Ergänzung der vorhandenen Brech- und Klassieranlage (BE 02) durch eine zusätzliche Siebanlage mit zwei Haldenbändern, ohne Erhöhung der Durchsatzleistung der Behandlungsanlage.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Lager- und Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle insgesamt folgende Betriebseinheiten (Antragsgegenstände sind **hervorgehoben** dargestellt):

BE 01	Eingangslager	Bestand
BE 02	Brech- und Klassieranlage mit - Vorsiebung, Nachsiebung I und Haldenband I - Nachsiebung II mit Haldenbändern II und III	Bestand neu
BE 03.1	Ausgangslager Schotter	Bestand
BE 03.2	Ausgangslager Asphaltgranulat	Bestand
BE 03.3	Lagerbereich Teergranulat	Bestand
BE 04	Ausgangslager II Asphaltgranulat	neu

Die Anlagenkapazitäten betragen insgesamt:

Durchsatzkapazität Brech- und Klassieranlage (BE 02)	350 t/h
Durchgangsleistung Gesamtanlage (mit Ein-/Ausgang, BE 01 – 04)	2.000 t/d
Lagerkapazität BE 01 – BE 03 (alle Abfälle)	40.000 t
Lagerkapazität BE 04	25.000 t
Gesamtlagerkapazität	65.000 t

In der Anlage werden – wie bisher – folgende gefährliche und nicht gefährliche Abfälle angenommen, gelagert und behandelt:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
05 01 17	Bitumen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel

17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20 02 02	Boden und Steine

Bei den mit Sternchen (*) versehenen Abfällen in den handelt es sich um gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG.

In der Betriebseinheit BE 03.3 werden nur kohlenteerhaltige Bitumengemische (ASN 17 03 01*) sowie Kohlenteer und teerhaltige Produkte (ASN 17 03 03*) gelagert.

In der Betriebseinheit BE 04 werden nur Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, gelagert (ASN 17 03 02 – hier: gebrochenes Asphaltgranulat).

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG weitere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Errichtung von Lagerboxen und Lagerflächen für Schüttgüter wird mit eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich hier um den Bericht des Ingenieurbüros UVM (Umwelt Verfahren Management) GmbH, Viersen, vom 29.07.2021, Az.: Projekt HBD02.

II. Bisherige Entscheidungen

Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG

Auf den Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 19.12.1996, Az.: 31.1-Ar/Ny

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG wird Bezug genommen.

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 19.06.2018, Az.: 900-0127227-0020/AAA-0001, und
vom 29.04.2019, Az.: 900-0127227-0020/AAA-0003.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

A. Bedingung

Bauordnung

Aufschiebende Bedingung im Bereich der Stellungsbereiche:

Nach dem Ergebnis der Luftbildauswertung ist vor Beginn der Bauarbeiten eine systematische Oberflächendetektion im Bereich der Stellungsbereiche durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durchzuführen. Falls das Grundstück nach dem 2. Weltkrieg bereits überbaut wurde, beispielsweise auch durch eine Pflasterung, kann gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Ordnungsamt auf weitere Maßnahmen verzichtet werden.

Die Baugenehmigung wird erst dann wirksam, wenn die Freigabe des Grundstücks durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund vorliegt. Die Bescheinigung des Ordnungsamtes über den Abschluss der Kampfmittelbeseitigung ist an der Baustelle im Original aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Kopie der Bescheinigung ist dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt unmittelbar zu übersenden.

Hinweise:

Es wird empfohlen, die Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung rechtzeitig mit dem Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Olpe 1, 44122 Dortmund, Telefon (0231) 50–25955 und (0231) 50–22978, abzustimmen.

Für Untergrunderkundungen und Spezialtiefbauarbeiten ist die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpMiBesNRW) – Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht

ohne konkrete Gefahr – erforderlich. Die TVV KpfMiBesNRW ist im Internet unter <https://www.im.nrw/themen/gedahrenabwehr/explosives-erbe> zu finden.

Im Zuge der notwendigen Arbeiten sind die Auflagen und Hinweise bezüglich des Bodeneingriffes (s. nachstehende Nr. 11) zu beachten (zum Beispiel: Bodendenkmalschutz, Altlasten).

B. Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die neu geplanten Anlagen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

Hinweis:

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

1.4. Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der errichteten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen einmal in Papierform und zusätzlich auf

elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist,
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers, außerdem im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

Die Anlage darf nur an Werktagen (Montag – Samstag) in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen (ganztätig) sowie zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) darf die Anlage nicht betrieben werden.

Zum Anlagenbetrieb gehören der Einsatz der Behandlungsaggregate, das Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie die Anlieferung und der Abtransport von Materialien.

3. Geräuschemissionen/-immissionen / Lärmschutz

- 3.1 Die von der Anlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und

betriebseigenen Anlagen – Gesamtbelastung – einzuhaltenen Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

Pottgießerstr. 17 (DG), 19 (DG) und 23 (2. OG)

die dort einzuhaltenen Immissionsrichtwerte von

tagsüber 60 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen die o.g. jeweils zulässigen Tages-Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 3.2 Auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter der Nr. 3.1.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind. Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 3.3 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.1.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – per elektronischer Post als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

4. Luftreinhaltung

- 4.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass während der gesamten Handhabung, einschließlich Behandlung, Anlieferung, Abtransport, Verladung sowie der Lagerung, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Soweit erforderlich sind die vorhandenen und die im Erweiterungsbereich noch zu errichtenden Befeuchtungseinrichtungen einzusetzen.
- 4.2 Alle Aufgabe-, Übergabe- und Abwurfstellen sind mit Befeuchtungseinrichtungen auszurüsten. Die Behandlungsaggregate dürfen nur mit eingeschalteter Befeuchtungseinrichtung betrieben werden.
- 4.3 Fahrwege und Lagerflächen sind mit einer Decke aus bituminösem Straßenbaustoff, Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Sie sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad, mindestens jedoch einmal arbeitstäglich, mittels einer selbstaufnehmenden Kehrmachine zu reinigen. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
Sollte die Reinigung durch z. B. witterungsbedingte Einflüsse wie Schnee/Eis nicht möglich sein, ist dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 4.4 Die Lagerung der Abfälle hat so zu erfolgen, dass direkte Windangriffsflächen vermieden werden. Die Lagerhöhe der Abfälle darf die umfassenden Begrenzungen/Boxenwände (4 m) nicht überragen.
- 4.5 Auf dem Betriebsgelände sind geeignete Befeuchtungsanlagen (wie z. B. Zentrifugalvernebler, Flächenberegnungsanlagen) zu errichten und zu betreiben, die ganzjährig sicherstellen, dass sichtbare Staubemissionen durch ausreichende Befeuchtung der Halden, Fahr- und Freiflächen verhindert werden.
Sollte ein Betrieb der Befeuchtungsanlagen z. B. durch witterungsbedingte Einflüsse wie Frost nicht möglich sein, ist dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 4.6 Es ist eine Betriebsanweisung zur Regelung immissionsschutzrelevanter Betriebsvorgänge zu erstellen. Diese dient dazu, notwendige organisatorische Maßnahmen zur Staubminderung festzulegen und verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln (z. B. Umgang mit Umschlaggeräten, Einsatz der Befeuchtungseinrichtungen, Reinigungsintervalle). Bei der Erstellung der Betriebsanweisung ist zu beachten, dass immissionsschutzrechtliche Regelungen aus den Genehmigungsbescheiden (insbesondere Auflagen) eingebunden sind.

Die Betriebsanweisung ist dem verantwortlichen Personal jährlich zu erläutern. Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

5. Sonstiger Immissionsschutz

5.1 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle,
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge – ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch (s. Nr. 6.1) zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

5.2 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadensnummern) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist innerhalb und außerhalb der regulären Dienstzeit über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale (NBZ) beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW gewährleistet:

Telefon: 0201 / 714488

Alarm-Fax: 02361 / 305-1234 (geschaltet seit 01.07.2021)

E-Mail: nbz@lanuv.nrw.de

(Die Informationen werden unverzüglich an die Rufbereitschaft der zuständigen Umweltschutzbehörde, hier der Bezirksregierung, weitergeleitet.)

Die vorgenannten Kontaktdaten sind in den Alarmplan aufzunehmen.

6. Betriebsführung und Abfallrecht

6.1 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analysenergebnisse, etc.).
- b) Anlagenbezogene Aufzeichnungen
 - Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
 - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
 - Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

- 6.2 Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

- 6.3 Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, das die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörung und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen

- 6.4 Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

- 6.5 Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernate 52 und 55 – namentlich mit dienstlicher Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

6.6 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat u.a. zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität des deklarierten Abfalls bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z. B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.7 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

Hinweise zum Abfallrecht:

1. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der AVV zu beachten.
2. § 49 KrWG i.V. mit § 24 NachwV sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v.g. Rechtsvorschriften.
3. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
4. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).
5. Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).
6. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.
7. Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u. a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.

8. Gemäß § 2 Nr. 1 Buchst. a) bb) der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV) ist ein Abfallbeauftragter zu bestellen.

7. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 7.2 Die für den Betrieb der Siebanlage und der Haldenbänder erforderlichen Betriebsmittel (z.B. Hydrauliköl, Motoröl) sind auf einer zugelassenen und ausreichend dimensionierten Auffangwanne zu lagern.
- 7.3 Die Betankung der Siebanlage und der mobilen Haldenbänder darf nur auf der Betriebstankstelle auf dem Grundstück der Firma Höhler erfolgen.
- 7.4 Alle Wartungsarbeiten an der Siebanlage und den mobilen Haldenbändern dürfen nur auf befestigter Fläche durchgeführt werden.

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

1. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
2. Die Dichtheit der AwSV-Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren.
3. Die Anlagen sind entsprechend den geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
4. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
 - zu den eingesetzten Stoffen,
 - zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
 - zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
 - zur Löschwasserrückhaltung und
 - zur Standsicherheit.

Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus hat der Betreiber für Anlagen der Gefährdungsstufe A das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

5. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 52, Bereich AwSV – unverzüglich anzuzeigen.

8. Wasserrecht / Wasserwirtschaft

- 8.1 Die an die Niederschlagsentwässerung angeschlossenen Verkehrsflächen sind abhängig vom Verschmutzungsgrad zu reinigen, um die Schadstoffbelastung im Abwasser so gering wie möglich zu halten.
- 8.2 Der eingebaute Schlammfang ist gemäß Herstellerangaben zu warten und zu betreiben, anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 8.3 Auf den an die Niederschlagsentwässerung angeschlossenen Hof- und Betriebsflächen sind die Lagerung, der Umschlag und das Abfüllen von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Stoffen nicht zulässig.

9. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

10. Grundwasser

- 10.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Bodenschutz – ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:
- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
 - Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
 - Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

- 10.2 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM 1, GWM 2 und GWM 3 alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme auf die Vor-Ort Parameter Färbung, Trübung, Geruch, Bodensatz, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoff und Redoxspannung sowie auf Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) entsprechend den im Ausgangszustandsbericht vom 29.07.2021 dokumentierten Untersuchungsmethoden zu untersuchen.
- 10.3 Vor Beginn der Probenahmen unter Nr. 10.2 sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN2016 zu ermitteln. Die Grundwasserfließrichtung ist in einem Grundwassergleichenplan darzustellen. Abweichungen von den im AZB vorgelegten Grundwassergleichenplänen sind bezüglich der Festlegung von Zu- und Abstrombrunnen zu erläutern.
- 10.4 Die Ergebnisse der unter Nr. 10.2 und 10.3 festgesetzten Untersuchungen einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutz- und Wasserbehörde schriftlich und in digitaler Form (pdf-Datei) unaufgefordert zu übermitteln.
- 10.5 Zusätzlich sind die Ergebnisse der unter Nr. 10.2 und 10.3 festgesetzten Untersuchungen an die Untere Umweltschutzbehörde der Stadt Dortmund schriftlich und in digitaler Form zu senden.
- 10.6 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probennahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigung, Überbauung oder Überschüttung zu schützen.

Hinweise:

Es bleibt vorbehalten, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen des Grundwassermonitorings einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

Ebenso bleibt es vorbehalten, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen des Grundwassermonitorings ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c zu fordern.

11. Bodenschutz

Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen oder einen Gutachter mit vergleichbaren Qualifikationen begleiten und dokumentieren zu lassen. Der Name des Altlastensachverständigen/Gutachters ist dem Umweltamt der Stadt Dortmund im Zusammenhang mit der Baubeginnanzeige mitzuteilen.

Hinweise zum Bodenschutz (Abfallrecht)

1. Anfallender Erdaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Ein Wiedereinbau ist nur bis zu einem Gehalt Z 1.1 „Dortmunder Einbauwerte“ gestattet. Die Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte ist im Vorfeld durch Analysen nachzuweisen.
2. Sollten sich bei den geplanten Baumaßnahmen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NRW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
3. Sollten bei der Baumaßnahme mineralische Ersatzbaustoffe (Recyclingprodukte, industrielle Nebenprodukte, Bodenmaterial ...), kurz RC-Material, eingesetzt werden, so sind folgende Genehmigungserfordernisse zwingend zu beachten:
Der Einbau von RC-Material mit Zuordnungswerten \leq Z 1.1 gemäß „Dortmunder Einbauwerte“ ist ab einer Masse von mehr als 300 t anzuzeigen. Der Einbau von RC-Material mit einer Schadstoffbelastung Z 1.2 bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. RC-Material mit einer Belastung \geq Z 2 ist nicht genehmigungsfähig.

Alle Anzeigen und Erlaubnisse sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme beim Umweltamt der Stadt Dortmund, Untere Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen. Mit dem Einbau darf erst nach Erteilung der Erlaubnis durch das Umweltamt begonnen werden.

Das Formular zum Erlaubnis Antrag für die Verwertung und den Einbau von Recycling-Material ..., die „Dortmunder Liste“ sowie weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter den Rufnummern 0231/50-24457 oder -29713 oder auf der Internetseite der Stadt Dortmund http://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/umwelt/umweltamt/abfall

12. Arbeitsschutz

- 12.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung Dortmund – schriftlich spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme anzuzeigen.
- 12.2 Mit Konformitätserklärung nach Anhang II 1 A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen der Brech- und Siebanlage entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v.g. Richtlinie beschaffen sind.
Die Konformitätserklärung der Maschinen ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung Dortmund – zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

Zur Inbetriebnahme der Anlage ist die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für den gemeinsamen, nacheinander geschalteten Betrieb der einzelnen Maschinen der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung Dortmund – vorzulegen.

Hierbei sind insbesondere die Gefährdungen zu beurteilen, wenn eine der nachgeschalteten Maschinen während des Betriebes ausfällt und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, damit Beschäftigte hierbei nicht gefährdet werden.

Bei der Beurteilung ist der arbeitsschutzrechtliche Grundsatz, dass technische vor organisatorische Maßnahmen zu treffen sind, einzuhalten.

13. Hochspannungsfreileitung

- 13.1 Die Lagerboxen in Form von Legiostein-Wänden dürfen bei einer Bauhöhe von 4 m die absolute Höhe von maximal 75,40 m über NN nicht überschreiten (s. Bauantrag).
- 13.2 Zwischen dem Eckstiel des Mastes 20 und den Lagerboxen ist ein seitlicher Abstand von mindestens 5,00 m einzuhalten.
- 13.3 Der Mast 20 ist durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.
- 13.4 Die Nachsiegung II sowie das Haldenband II und Haldenband III dürfen nur außerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Eving, Bl. 1610 (Maste 19 bis 21 bzw. Mast 20 bis UA Deutsche Gasrußwerke) errichtet und betrieben werden (s. Anlage 29).
- 13.5 Der Beginn der Bauarbeiten ist unter Angabe unseres Zeichens (DRW-S-LK/1610/DS/144.833/Ts) mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen der

Westnetz GmbH
Leitungsbereich Gersteinhof
Herrn Stefan Schindelbauer
DRW-S-FL-NO
Alte Bockumer Straße 4
59368 Werne
Telefon: 02389/ 77-3600

anzuzeigen, um einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere aufgrund der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/ Bauherren“ der Westnetz GmbH, deren Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Der Grundstückseigentümer/Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige

auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Der Grundstückseigentümer/Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Auflage 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg – Dezernat 52 – mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Hinweise Bauordnung

Allgemein:

Eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen; diese können auch durch eine elektronische Form ersetzt werden. (§ 74 Absatz 8 BauO NRW 2018).

Maßnahmen vor/zum Baubeginn:

Vor Baubeginn sind der Bauaufsicht mit Anzeige des Baubeginns der/die ausreichend sachkundige und erfahrene Bauleiter*in (vgl. § 56 Absatz 2 BauO NRW 2018) zu benennen. Über einen Wechsel dieser Personen ist die Bauaufsichtsbehörde unmittelbar schriftlich zu informieren. Für die einzelnen Arbeiten sind nur sachkundige und erfahrene Unternehmen zu beauftragen (vgl. § 55 BauO NRW 2018). Diesen obliegt die Pflicht zur Bereithaltung der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise für die verwendeten Bauprodukte, Bauartgenehmigungen und Leistungserklärungen auf der Baustelle. Für bestimmte Arbeiten kann verlangt werden, dass die Unternehmer*innen namhaft gemacht werden. Wechselt der/die Bauherr*in, so hat der/die neue Bauherr*in dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bescheinigungen u. bautechnische Nachweise (§ 68 Absatz 1 BauO NRW)

Spätestens mit Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen.

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger zu den zuvor genannten Nachweisen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

- Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises, einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile.

Baustelleneinrichtung:

An der Baustelle ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn ein Baustellenschild nach § 11 Absatz 3 BauO NRW 2018 dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Das Baustellenschild muss die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters beinhalten.

Baustellen sind nach § 11 Absatz 1 und 2 BauO NRW 2018 so einzurichten, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind die Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

Beschädigungen der Straßen- und Gehwegflächen durch Baustellen-/Anlieferverkehre und Umbaumaßnahmen im öffentlichen Raum sind von den

Antragstellenden im Rahmen ihrer Wiederherstellungspflicht zu ihren Kosten und Lasten nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Tiefbaubezirk 66/6 und der Straßenverkehrsbehörde 66/2 abzustimmen und zu beheben.

Werden im Zuge der Tief- und Hochbauarbeiten Absperrungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich oder sollen Container / Teile der Baustelleneinrichtung im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellt werden, sind diese Planungen vorab dem zuständigen Tiefbaubezirk vorzustellen und abgestimmt umzusetzen. Die Genehmigung einer solchen Sondernutzung nach § 18 StrWG NW ist beim Tiefbauamt, Bereich 66/2, einzuholen (baustellen-sn@stadtdo.de).

Maßnahmen zur abschließenden Fertigstellung:

Der Bauaufsichtsbehörde ist die abschließende Fertigstellung des Vorhabens mindestens eine Woche vorher mit dem in der Anlage beigefügten Formular anzuzeigen. Die abschließende Fertigstellung umfasst auch die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).

Mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den staatlich anerkannten Sachverständigen bei der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Absatz 4 BauO NRW 2018):

- Standsicherheit, einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile

VI. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen – mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen – zugrunde:

Ordner 1

1.	Anschreiben	4 Blätter
2.	Inhaltsverzeichnis und Impressum	5 Blätter
Kapitel 1 des Antragsordners -----		
3.	Antrag (Formular 1) und Vollmacht	6 Blätter
Kapitel 2 des Antragsordners -----		
4.	Erläuterungen, Betriebsgeheimnisse u. Urheberrechte	9 Blätter
5.	Kostenaufstellung	1 Blatt
Kapitel 3 des Antragsordners -----		
6.	Angaben zum Anlagenstandort	2 Blätter
7.	Amtliche Basiskarte, M 1 : 5.000	1 Plan
8.	Flurkarte, M 1 : 1.000	1 Plan
9.	Auszug Flächennutzungsplan	1 Plan

10.	Windrichtungsverteilung	1 Blatt
Kapitel 4 des Antragsordners -----		
11.	Betriebslageplan, M 1 : 500	1 Plan
Kapitel 5 des Antragsordners -----		
12.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung, mit Formularen 2 und 3	19 Blätter
Kapitel 6 des Antragsordners -----		
13.	Grundfließbild	1 Plan
Kapitel 7 des Antragsordners -----		
14.	Allg. Erläuterungen zu Emissionen und Immissionen; mit Formularen 4 (Bl. 1), 5 und 6 (Bl. 1)	8 Blätter
15.	Prognose zu Geräuschemissionen und -immissionen [ABK, Bericht Nr. B2040064-01(1)ver28102020]	25 Blätter / 50 Seiten
16.	Prognose zu Staubimmissionen [FIDES, Staubtechnischer Bericht Nr. S20128.1/02]	31 Blätter / 62 Seiten + 1 Lageplan
Kapitel 8 des Antragsordners -----		
17.	Beschreibung des Umgangs mit Wasser / Abwasser; mit Formularen 4 (Bl. 2), 6 (Bl. 2) und 7 (Bl. 2 u. 3)	10 Blätter
18.	Entwässerungsplan, M 1 : 500	1 Plan
19.	Entwässerungsantrag, nebst Anlagen	28 Blätter
Kapitel 9 des Antragsordners -----		
20.	Beschreibung zu Herkunft und Verbleib der Abfälle; mit Formular 4 (Bl. 3)	6 Blätter
21.	Angaben zur Sicherheitsleistung	15 Blätter
Kapitel 10 des Antragsordners -----		
22.	Beschreibung der Lagerung und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen; mit Formularen 8.1 bis 8.5	22 Blätter
Kapitel 11 des Antragsordners -----		
23.	Angaben zu Naturschutz und Landschaftspflege	8 Blätter
Kapitel 12 des Antragsordners -----		
24.	Angaben zu Arbeitsschutz, Störfallverordnung	11 Blätter
Kapitel 13 des Antragsordners -----		
25.	Bauantrag, mit Anlagen	9 Blätter, 3 Pläne
Kapitel 14 des Antragsordners -----		
26.	Firmenunterlagen zu Legiosteinwänden	4 Blätter
27.	Firmenunterlagen zu Siebanlage und Transportbändern	2 Blätter
Kapitel 15 des Antragsordners -----		
28.	Historie der Anzeigen	10 Blätter / 20 Seiten
29.	Lageplan mit Eintragung der Abstandsflächen zur Hochspannungsfreileitung	1 Plan

VII. Begründung

Die Fa. Höhler Baugesellschaft mbH betreibt in 44147 Dortmund, Westererbenstr. 30, u. a. eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Die derzeitige Lagerkapazität in den Betriebseinheiten BE 01 bis BE 03 beträgt 40.000 t, die Durchsatzleistung der vorhandenen Brech- und Klassieranlage beträgt 350 t/h.

Anmerkung:

Neben der vorgenannten Anlage werden am angegebenen Standort zwei weitere, genehmigungsrechtlich eigenständige Anlagen betrieben, und zwar eine Asphaltmischanlage und eine Betonmischanlage. Beide sind nicht Gegenstand des vorliegenden Antrages.

Bei der erstgenannten und hier betroffenen Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, deren Betrieb mit Schreiben vom 12.11.1996 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG beim Staatlichen Umweltamt Hagen angezeigt wurde. Die Anzeigebestätigung erfolgte mit Schreiben vom 19.12.1996.

In der Folge ergingen noch zwei Entscheidungen nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 19.06.2018 und 29.04.2019.

Der Antrag vom 10.02.2021, hier eingegangen am 18.02.2021, und letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 16.08.2021, hier eingegangen am 18.08.2021, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Tenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll die Lagerkapazität durch Erweiterung um die neue BE 04 um 25.000 t erhöht und die vorhandene Behandlungsanlage um eine weitere Siebanlage nebst Transportbändern ergänzt werden.

Die betroffene Gesamtanlage gehört zu den unter den nachfolgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagentypen:

8.11.2.1 [G+E],

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag;

8.11.2.4 [V],

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;

8.12.1.1 [G+E],

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen,

die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr;

8.12.2 [V],

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG. Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Die geplante Erweiterung der Lagerung betrifft ausschließlich die nicht gefährlichen Abfälle [Nr. 8.12.2 (V) der 4. BImSchV]. Die geplante Änderung an der Behandlungsanlage besteht in einer differenzierteren Siebung. Die Durchsatzleistung dieser Anlage – auch im Bereich der gefährlichen Abfälle [Nr. 8.11.2.1 (G/E) der 4. BImSchV] – wird nicht verändert. Eine Änderung der vorhandenen Betriebsweise der Gesamtanlage findet nicht statt.

Somit stehen der Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG im vorliegenden Fall auch keine europarechtlichen Vorschriften entgegen (keine wesentliche Änderung im Sinne des Artikels 20 Abs. 3 der IE-RL).

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Im Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Anlage nicht aufgeführt, d.h. es ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung und auch keine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Es wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o.g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Dortmund vom 06.05.2021, als
 - Planungsbehörde
 - untere Bauaufsichtsbehörde
 - Brandschutzdienststelle
 - untere Bodenschutzbehörde
 - untere Abfallbehörde

- Westnetz GmbH vom 27.05.2021
und 28.05.2021

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 – Landschaft/Artenschutz vom 15.03.2021
 - Dezernat 52 – Bodenschutz/AZB vom 05.08.2021
 - Dezernat 52 – Wassergefährdende Stoffe vom 06.04.2021
 - Dezernat 53 – Mess- und Prüfdienst vom 26.03.2021
 - Dezernat 54 – Abwasser vom 03.05.2021
 - Dezernat 55 – Arbeitsschutz vom 29.03. u. 24.09.2021

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Der Betriebsrat, der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit haben den Antrag zur Kenntnis genommen. Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen wurden nicht vorgetragen.

Planungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund vom 23.09.2004 ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet dargestellt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist.

Bauordnung/Brandschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung wurden keine Bedenken erhoben. Es wurden erforderliche Nebenbestimmungen formuliert und hier aufgenommen.

Sicherheitsleistung, Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes wurden und werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Für die hier betroffene Anlage wurde auf Grundlage der nachträglichen Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.05.2019 eine Sicherheitsleistung von 501.000 EUR erbracht. Der vorliegende Antrag beinhaltet u. a. die Erhöhung der Lagerkapazität um 25.000 t. Diese Erhöhung beinhaltet jedoch nur gebrochene Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen (ASN 17 03 02). Es wurde der Nachweis erbracht, dass diese Abfälle bei Abgabe vergütet werden, d. h., hierfür ein positiver Marktwert gegeben ist. Die Lagermengen der übrigen Abfälle bleiben unverändert. Insofern ist eine Erhöhung der Sicherheitsleistung hier nicht erforderlich.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, wurden insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)

berücksichtigt.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer **5.5** genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden

BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlung

Die Schlussfolgerungen vom 10.08.2018 für dieses Merkblatt wurden im Amtsblatt der Europäischen Union am 17.08.2018 – L 208, S. 38 – veröffentlicht.

Aufgrund der eingesetzten Materialien sind Beeinträchtigungen durch Gerüche nicht zu besorgen.

Luft

Es wurden und werden betriebliche Maßnahmen zur Staubvermeidung bzw. -minderung durchgeführt. Entsprechende Auflagen werden auch mit diesem Bescheid festgesetzt. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen im Sinne der TA Luft nicht zu erwarten.

Lärm

Die Geräuschemissionen und -immissionen im Rahmen des Betriebes der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Abfällen sind gutachterlich prognostiziert worden. Das Gutachten ist plausibel und nachvollziehbar. Es entspricht den Anforderungen der TA Lärm. Die durch die Betriebsgeräusche verursachten Geräuschemissionen unterschreiten die zulässigen Immissionsrichtwerte tagsüber. Ein Betrieb zur Nachtzeit ist nicht vorgesehen und auch nicht zulässig. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen und -immissionen sind im Sinne der TA Lärm damit nicht zu erwarten.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, AwSV

Den Antrag wurde hinsichtlich der Belange zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und zur Löschwasserrückhaltung (LöRüRL) geprüft. Es wurden diesbezügliche Nebenbestimmungen formuliert.

Die Anlagen liegen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

Aufgrund der Unterschreitung der Mengenschwellen der LöRüRL ist für die geplante Anlage keine separate Löschwasserrückhaltung erforderlich.

Abwasser

In wasserrechtlicher Hinsicht war eine Prüfung in Bezug auf die Abwasserbehandlung und Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation erforderlich.

Um die Schadstofffracht im Abwasser gering zu halten, wird der von der Freifläche stammende Abwasserteilstrom mittels Schlammfang vorbehandelt. Des Weiteren wird der Abfluss in den städtischen Kanal gedrosselt.

Gegen das Vorhaben bestehen unter Einhaltung der Auflagen aus wasserrechtlicher/wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Bodenschutz / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht (AZB)

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert (vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV).

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt. Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt überdies vorbehalten.

Hochspannungsfreileitung

Den Genehmigungsunterlagen wurde ein zusätzlicher Lageplan mit Eintragung der freizuhaltenden Flächen entlang der Leitungstrassen beigelegt.

Die Verbindlichkeit der Antragsunterlagen ist bereits in der Nebenbestimmung B. 1.1 geregelt, einer zusätzlichen Nennung im Zusammenhang mit der Hochspannungsfreileitung bedurfte es nicht. Ebenso erforderte es in Bezug auf die Hochspannungsfreileitung keiner besonderen Begrenzung der Lagerhöhe in den Lagerboxen, da eine noch restriktivere Regelung bereits vorhanden ist (Nebenbestimmung B. 4.4).

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 696.956 € angegeben. In diesem Betrag sind 374.466 € Rohbaukosten (Herstellungskosten) enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

Somit wären im vorliegenden Fall

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (696.956 \text{ €} - 500.000 \text{ €}) = \underline{3.340,87 \text{ €}}$$

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes der Stadt Dortmund gemäß Tarifstelle 2.4.2.3 mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme. Sie betragen danach 4.868,50 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich demnach aus der für die Baugenehmigung.

Ermäßigungen

Da in diesem Fall ein öffentlich bestellter Sachverständiger für Genehmigungsverfahren bei der Antragserstellung einbezogen wurde, kann sich die Gebühr wegen eines geringeren Verwaltungsaufwandes gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindern, aber höchstens jedoch um 30 v.H.

In diesem Fall wird der Höchstsatz von 30 % angesetzt.

Es ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

$$0,7 \times 4.868,50 \text{ €} = \underline{3.407,95 \text{ €}}$$

Die Verwaltungsgebühr wird somit (abgerundet) auf

3.407,50 €

(in Worten: dreitausendvierhundertseven Euro, fünfzig Cent)

festgesetzt.

Den vorgenannten Betrag bitte ich bis zu dem in dem beiliegenden Zahlungshinweis/ Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenszeichens auf das angegebene Konto der Landeshauptkasse NRW zu überweisen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 VwGO bezeichneten Personen zugelassen.

X. Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostenentscheidung

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer

qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Dortmund, den 06.10.2021

Im Auftrag

(Kelle)